

Vereinsatzung



**Verein STOPPT A445
59457 Werl - Hilbeck
Allener Straße 26**

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "STOPPT A445" nach der alsbald zu erwirkenden Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. und ist der Nachfolger der bestehenden Bürgerinitiative: „BI STOPPT A445“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59457 Werl - Hilbeck, Allener Straße 26.

§ 2 - Gegenstand (Zweck) des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verhinderung des Autobahnbaus A445 von Werl-Sönnern nach Hamm-Rhynern mit allen in diesem Zusammenhang stehenden ökologischen und ökonomischen Folgen, insbesondere:
 - Mehr Verkehr, Lärm und Abgase in der Region, vor allem in Hilbeck und Pentling, aber auch im Werler Westen, Budberg, Sönnern, Pröbsting, Kump, Oberallen, Unterallen, Opsen und Rhynern und auch im Ruhrtal.
 - Zerschneidung und Versiegelung der Landschaft
 - Bedrohung von geschützten Pflanzen und Tieren
 - Zerstörung einer wertvollen Kulturlandschaft und Naherholungsraumes

Der Verein beabsichtigt stattdessen, sinnvollere Alternativen aufzuzeigen und auf deren Umsetzung hinzuwirken, wie z.B.

- die sofortige Einführung einer Lkw-Maut auf der B63 für den überregionalen Verkehr
- ein zeitlich beschränktes Durchfahrverbot auf der B63 für den überregionalen Lkw-Verkehr
- ausreichend kinder- und altengerechte Querungshilfen und Ampeln an der B63
- mehr, verschärfte, permanente und sporadische Geschwindigkeitskontrollen im gesamten Abschnitt der B63
- Attraktivierung des Busverkehrs zwischen Werl, Rhynern und Hamm sowie des Schienen- und Fahrradverkehrs in der Region

Darüber hinaus wird der Verein eventuell erforderlich werdende gerichtliche Verfahren selbst durchführen bzw. soweit dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, die finanziellen Mittel zur Durchführung solcher Verfahren Dritten (z.B. Vereinsmitgliedern oder Verbänden) zur Verfügung stellen.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, verfassungsmäßige Ordnung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemäß § 2 der Satzung genannten Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben werden nur gegen Vorlage von ordnungsgemäßen Belegen erstattet.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden vor allem zur Finanzierung notwendiger Klageverfahren sowie der Information von Bürgern und Politikern verwendet. Da der Verein aus verfahrensrechtlichen Gründen selbst nicht gegen den Bau der Autobahn klagen kann, werden die Finanzmittel des Vereins dem Vorschlag des Vorstandes und dem hierüber zu treffenden Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend einzelnen Vereinsmitgliedern und/oder klageberechtigten Körperschaften (z.B. Naturschutzverbänden) ausschließlich zwecks Durchführung der gerichtlichen Verfahren zum Zwecke der Verfolgung des Vereinszweckes zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die jeweilige Verwendung der Mittel in diesem Sinne fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verein fördert weder nach seiner Satzung noch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung extremistisches Gedankengut und hält sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Mit der Vereinsaufnahme gilt die bestehende Satzung durch das Mitglied als akzeptiert.
- (3) Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Es muss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres eine schriftliche Kündigung erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch Beschluss des Vereinsvorstandes oder der Mitgliederversammlung. Verstöße gegen die Satzung, Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie Beitragsrückstände nach erfolgloser Mahnung können ebenfalls zum Ausschluss führen. Darüber hinaus berechtigt das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe zum Ausschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie können Ihr Stimmrecht auf andere Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung bei Verhinderung mit Vollmacht schriftlich übertragen.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, ehrenamtlich für die Ziele und Belange des Vereins einzutreten, seine Zwecke aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet

§ 9 - Finanzierung

- (1) Zur Deckung der laufend anfallenden Kosten sowie den Ausgaben zur Erreichung der Vereinsziele wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird bei der Gründungsversammlung festgelegt und wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu festgesetzt
- (2) Darüber hinaus nimmt der Verein zur Bestreitung der Kosten für die Durchführung der Vereinsziele freiwillige Geld- und Sachspenden entgegen.

§ 10 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
- (2) Den **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, 1 Schriftführer und 1 Kassenwart. Der Vorstand wird auf 3 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die **Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine einfache Mehrheit führt zur Entscheidung.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen sind an den Vorstand zu richten, damit sie bei der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden können. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

§ 11 - Wahlen des Vorstandes und der Revisoren

- (1) Die Erstwahl der Mitglieder des Vorstandes findet durch die stimmberechtigten Mitglieder der Gründungsversammlung statt.
 (2) Darüber hinaus müssen 2 Revisoren gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet turnusmäßig im I. Quartal des Folgejahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand.
 (2) Die Tagesordnungspunkte sind:
 Jahresbericht des Vorstandes
 Prüfungsbericht der Revisoren
 Entlastung des Vorstandes
 Neuwahlen des Vorstandes nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren
 Neuwahlen der Revisoren nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren
 Verschiedenes
 (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert und durch den Vorstand unterzeichnet. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung (AO-MV)

- (1) Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Darüber hinaus ist er verpflichtet eine AO-MV einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
 (2) Die schriftliche Einladung zu einer AO-MV muss mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 14 - Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
 (2) Haftungsansprüche, die durch einzelne Vereinsmitglieder entstehen, sind ausgeschlossen.
 (3) Der Gerichtsstand ist Werl – Hilbeck.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Er muss mindestens von der Hälfte der Vereinsmitglieder unterschrieben sein.
 (2) Die durch den Vorstand einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung erfordert eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder, die dem Auflösungsbeschluss zustimmen müssen.
 (3) Nach Auflösung des Vereins wird ein evtl. vorhandenes Vereinsvermögen je zu einem Drittel an die gemeinnützigen Vereine Nabu Hamm e.V., Weetfelder Straße. 179, 59077 Hamm. BUND-Förderverein Hamm e.V., Widumstraße 14, 59065 Hamm und Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., Teichstraße 19, 59505 Bad-Sassendorf-Lohne übertragen.

§ 16 - Besondere Ergänzungen

Sollten Auflagen des Registergerichts sowie anderen Behörden Satzungsänderungen erforderlich machen, ist der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt, diese Satzungsänderungen vorzunehmen und zu beschließen. Er muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder darüber informieren.

§ 17 - Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht in ihrer jeweiligen Fassung.
 (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Werl - Hilbeck, den 31. Mai 2008